

Öffentliche Sitzungsvorlage

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Rat

am 03.09.2020
am 22.09.2020

FB: 3 Az.:	Bearbeitet von: Herrn Winzer	Vorlage Nr.: 90/2020
Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) der Gemeinde Beelen hier: Vorstellung des Entwurfs		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	14.01.01 Umweltschutzmaßnahmen	

Erläuterungen:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments (Umgebungslärmrichtlinie) hat die Europäische Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms erarbeitet. Als Ziel ist dort die Verhinderung, Minderung und Lärmvorbeugung des Umgebungslärms festgeschrieben. Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Belastung durch strategische Lärmkarten und die Verminderung und Vermeidung von Lärm durch Lärmaktionspläne. Die Bundesrepublik ist daraus verpflichtet, den so genannten Umgebungslärm mit rechnerischen Mitteln zu erfassen, zu beurteilen und nach Möglichkeit zu verringern. Als Instrument zur Ermittlung der Lärmsituation sind Lärmkarten aufzustellen und auf deren Basis ein Lärmaktionsplan zu entwickeln.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht erfolgte mit den §§ 47 a-f im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über Lärmkartierung (34. BImSchV). Die wesentlichen Aufgaben nach der Umgebungslärmrichtlinie sind die Ermittlung der Lärmbelastung und Darstellung in Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zur Verminderung und Vorbeugung dieser unter Umständen gesundheitsschädlichen Belastungen.

Gemäß § 47c BImSchG sind Lärmkarten zu erstellen, auf deren Grundlage die ggf. bestehenden Lärmbelastungen in den einzelnen Kommunen deutlich werden. In Nordrhein-Westfalen werden die Berechnungen sowie die daraus resultierenden Lärmkarten vom Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt. Die Ergebnisse der Lärmkartierung für den Straßenverkehr sind im Internet unter <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> veröffentlicht.

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, in ihren Grenzen einen Lärmaktionsplan nach EU-Richtlinie aufzustellen und fortzuschreiben. Die Gemeinde Beelen stellt auf Grundlage des von der Landesanstalt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zur Verfügung gestellten Datenmaterials zu den Verkehrslärmbelastungen in der Gemeinde Beelen einen Lärmaktionsplan (Stufe 3) im Sinne des § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz auf.

Die Lärmaktionsplanung wird in der Sitzung von einem Fachmann vorgestellt.

Der Entwurf wird vom 07.09.2020 bis zum 21.09.2020 im Rathaus Büro 25, zur Einsicht für eventuelle Stellungnahmen ausgelegt und am 22.09.2020 dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Lärmaktionsplan (Stufe 3) der Gemeinde Beelen in der vorliegenden Fassung.